

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

N^o 47.

Freitag, den 18. November

1836.

Bekanntmachung.

Da der seit längerer Zeit fortdauernd Statt gefundene Andrang von Materialien für das Börsenblatt die schnelle Uebersicht desselben erschwert, und andern Theils auch eine schnellere Communication der buchhändlerischen Mittheilungen nur wünschenswerth und nützlich sein kann, so haben wir, in Uebereinstimmung mit dem Herrn Börsenvorsteher, beschlossen, vom nächsten Jahre an:

das Börsenblatt zweimal wöchentlich, und zwar am Dienstag und Freitag, erscheinen zu lassen.

und bemerken dabei zugleich, daß es zur Erhaltung bester Ordnung in Zusendung der Continuation nothwendig ist, daß die Bestellung auf den nächsten Jahrgang bereits im December bei Herrn Frohberger gemacht werde. Der Preis bleibt unverändert.

Leipzig, den 15. November 1836.

Die Deputirten des Buchhandels zu Leipzig.

Gesetzgebung.

Im Großherzogthum Sachsen-Altenburg erschien folgende Verordnung:

Durch Bekanntmachung der Herzoglichen Landesregierung vom 26. Mai 1831 (Ges. Samml. vom Jahre 1831 S. 135 ff.) ist in Folge höchsten Befehls angeordnet worden:

1) Den Handelsreisenden soll in dem hiesigen Herzogthume von nun an nur gestattet sein, dem eigentlichen Begriffe dieses Geschäftsbetriebs gemäß, Muster oder Proben zum Vorzeigen und Auswählen bei sich zu führen, um Lieferungscontracte mit solchen Eingefesenen abzuschließen, welche ihrer Seits zum Engros-

3r Jahrgang.

oder Détail-Handel im hiesigen Staatsgebiet berechtigt sind, dieselben dürfen jedoch keineswegs die Waaren, selbst in den kleinsten Maß- und Gewichtstheilen, im Lande vertreiben und unbefugten Detailhandel sich anmaßen.

- 2) Das Ausbieten von Waaren in beliebig großen oder geringen Quantitäten an Privatpersonen, welche dieselben in letzter Hand verbrauchen, ist den Handelsreisenden gänzlich untersagt.
- 3) Auch der erlaubte Geschäftsbetrieb der Handelsreisenden bleibt auf die Städte des Landes eingeschränkt und darf auf dem Lande nicht mehr Statt finden.